

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.11.2020
zu Ltg.-**1200/A-4/155-2020**
-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 3. November 2020

im Hause

LHSTV-P-L-397/178-2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Hofer-Gruber betreffend Finanzierung der Landwirtschaftskammer, zu Zahl Ltg.-1200/A-4/155-2020, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Gemäß § 7c des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes werden nach Maßgabe des § 30 von den Kammerzugehörigen Kammerbeiträge geleistet.

Die Bemessungsgrundlage für die Kammerbeiträge der im § 4 Abs. 1 Z 3 bis 6 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes genannten Kammerzugehörigen (hauptberufliche Land- und Forstwirte, im Betrieb tätige Familienangehörige, kammerzugehörige Grundwehr- oder Zivildienen, pensionierte Land- und Forstwirte) stellt gemäß § 30 Abs. 2 dieses Gesetzes das steuerpflichtige Jahreseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft dar. Der Kammerbeitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr in einem Hundertsatz (Hebesatz) der Bemessungsgrundlage erhoben und darf höchstens 0,3 v.H. der Bemessungsgrundlage betragen. Die Bemessungsgrundlage für die Kammerbeiträge der im § 4 Abs. 1 Z 7 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes genannten Kammerzugehörigen (land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) ist gemäß § 30 Abs. 3 dieses Gesetzes der Einheitswert der Betriebsgrundstücke. Deren Kammerbeiträge werden jeweils für das Kalenderjahr in einem Tausendsatz (Hebesatz) der Bemessungsgrundlage erhoben und dürfen 5 v.T. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Weitere Einnahmen, die der Bedeckung der Kosten der Landes-Landwirtschaftskammer dienen, sind gemäß § 28 Abs. 1 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes insbesondere Einnahmen aus eigenen Einrichtungen, Tätigkeiten und Veranstaltungen.



Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS), Inserate, EDV-Leistungen, die Bildungswerkstätte Mold, das Futtermittellabor, Vermietungen, Zinsen und eigene verrechenbare Leistungen diverser Abteilungen brachten im Jahr 2018 Einnahmen in der Höhe von € 7.017.342,36 bzw. im Jahr 2019 in der Höhe von € 8.129.363,75.

Die Leistungen der Landes-Landwirtschaftskammer sind umfangreich und überaus vielfältig. Sie umfassen Aufgaben im Bereich der Berufsvertretung, der Förderung, der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben etc.

Die Erfüllung dieser gesetzlich geregelten Aufgaben ist mit Aufwänden verbunden. Im Jahr 2018 hatte die Landes-Landwirtschaftskammer etwa einen Verwaltungsaufwand von € 1.145.350,85 zu tragen, gemessen an den Gesamtausgaben dieses Jahres entspricht dies einem Anteil von 2,37 %. Im Jahr 2019 betrug dieser Aufwand € 1.300.898,09, gemessen an den Gesamtausgaben 2,54 %.

Wichtigste Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Landes-Landwirtschaftskammer ist der Einsatz qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2018: 405,19 VAK; 2019: 401,00 VAK).

Die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Kammerbedienstete sind gemäß § 35 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes in der Dienst- und Besoldungsordnung nach den Grundsätzen der für die Landesbediensteten geltenden Gesetze – also insbesondere des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) – zu regeln. Diesen Grundsätzen folgen auch die Bestimmungen über Abfertigung sowie über das Bezugsschema, Ruhgenüsse etc.

Die Landes-Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungskörper hat gemäß Art. 120b Abs. 1 B-VG das Recht, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen. Die Aufsicht durch die Landesregierung erstreckt sich bloß auf die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.